

Neuigkeiten 2025



Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie über wichtige Neuerungen und Anpassungen in verschiedenen Bereichen für das Jahr 2025.

Sozialversicherungen: Beiträge und Leistungen 2025

Nachstehend finden Sie Beiträge und Leistungen von Sozialversicherungen für das Jahr 2025:

AHV/IV/EO – Beiträge	Die Beitragspflicht beginnt ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres (ab Jahrgang 2007).
	AHV: 8.70 %
	IV: 1.40 %
	EO: 0.50 %
	Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen) 10.60 %

Je ½ der Beiträge gehen zu Lasten Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Nicht Erwerbstätige und Personen ohne Er-satzeinkommen	Die Beitragspflicht beginnt ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres.
	Mindestbeitrag pro Jahr: CHF 530
	Maximalbeitrag pro Jahr: CHF 26'500

Beitragsfreies Einkommen	Für AHV-Rentner pro Jahr: CHF 16'800
	Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen sind geringfügige Entgelte bis zu CHF 2'500 pro Jahr und Arbeitgeber. Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die in Privathaushalten arbeiten wie Reinigungs- und Bügelpersonal.

Arbeitslosenversicherung	Beitragspflichtig sind alle bei der AHV versicherten Arbeitnehmer bis zu einer Lohnsumme von: CHF 148'200 pro Jahr
	ALV-Beitrag: 2.20 %

AHV-Altersrenten	Minimalrente pro Monat: CHF 1'260
	Maximalrente pro Monat: CHF 2'520
	Maximale Ehepaarrente pro Monat: CHF 3'780

- Die Unternehmen der ITERA Holding AG in Aarau, Zug, Zürich:
- ITERA AG, Mitglied TREUHAND | SUISSE
 - ITERA Corporate Finance AG
 - ITERA Wirtschaftsprüfung AG, Mitglied EXPERTsuisse

Die Rente kann maximal zwei Jahre vorbezogen und höchstens fünf Jahre aufgeschoben werden.

Seit 1. Januar 2024 kann die Rente zwischen 63 und 70 Jahren flexibel bezogen werden (für Frauen der Übergangsgenerationen 1961 bis 1969 ab vollendetem 62. Altersjahr). Informationen und Berechnungsgrundlagen www.ahv-iv.ch/p/3.04.d

Berufliche Vorsorge	Die Beitragspflicht beginnt ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität. Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres beginnt zusätzlich auch die Pflicht für das Alterssparen.	
	Eintrittslohn pro Jahr:	CHF 22'680
	Minimal versicherter Lohn pro Jahr:	CHF 3'780
	Oberer Grenzbetrag pro Jahr:	CHF 90'720
	Koordinationsabzug pro Jahr:	CHF 26'460
	Maximal versicherter Lohn pro Jahr:	CHF 64'260
	Gesetzlicher Mindestzinssatz:	1.25 %
3. Säule	Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 7'258
	Erwerbstätige ohne 2. Säule können maximal 20 % vom Erwerbseinkommen einzahlen, höchstens jedoch	CHF 36'288
Unfallversicherung	Die Beitragspflicht für Berufsunfälle besteht für alle Arbeitnehmer (inkl. Praktikanten, Lehrlinge etc.). Die Beitragspflicht für Nichtberufsunfälle besteht für alle Arbeitnehmer mit mindestens 8 Arbeitsstunden pro Woche.	
	Maximal versicherter Lohn pro Jahr:	CHF 148'200

Fremdwährungen per 31. Dezember 2024

Wichtige Währungen	Es gelten folgende Devisen-Jahresendkurse:	
	1 EUR:	0.938450 CHF
	1 USD:	0.906250 CHF

Die ausführliche Tabelle mit allen Fremdwährungskursen finden Sie auf:

[Kurslisten Direkte Bundessteuer 2024](#)

Tageskurse und monatliche Durchschnittskurse für ausländische Währungen finden Sie unter:

[Tageskurs, Monatsmittelkurs, Konzernumrechnungskurs](#)

Die Bewertung von Bilanzpositionen in Fremdwährungen bei der Abschlusserstellung ist nicht einheitlich nach dem gleichen Umrechnungskurs vorzunehmen, sondern richtet sich nach den entsprechenden Bewertungsgrundsätzen von Art. 960 ff. OR.

Zinssätze 2024 für Beteiligte

Für Vorschüsse an Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> ■ aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss ■ aus Fremdkapital finanziert: Selbstkosten plus mindestens 	<p>mindestens</p> <p>1.5 %</p> <p>0.25–0.50 % *</p> <p>1.5 %</p>
	<p>* bis und mit CHF 10 Mio. 0.50 % über CHF 10 Mio. 0.25 %</p>	
Für Vorschüsse von Beteiligten		<p>höchstens Wohnbau und Landwirtschaft</p> <p>höchstens Industrie und Gewerbe</p>
	<p>Liegenschaftskredite:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. 2/3 des Verkehrswertes ■ Rest <p>Betriebskredite bis CHF 1 Mio.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bei Handels- und Fabrikationsunternehmen ■ bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften <p>Betriebskredite ab CHF 1 Mio.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bei Handels- und Fabrikationsunternehmen ■ bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften 	<p>2.25 %</p> <p>3 %</p> <p>3.75 %</p> <p>3.25 %</p> <p>2 %</p> <p>1.75 %</p>

[Steuerlich anerkannte Zinssätze für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken](#)

Neue Bundeserlasse mit Inkrafttreten im 2025

Im Januar 2025 und auch in den darauffolgenden Monaten tritt eine Fülle von neuen Bundeserlassen in Kraft. Sie finden die neuen Bundeserlasse mit Inkrafttreten ab Januar 2025 unter folgendem Link:

[Neue Bundeserlasse mit Inkrafttreten im 2025](#)

Aktienrecht: Ablauf Übergangsfrist per Ende 2024

Ab dem 1. Januar 2023 gelten für Aktiengesellschaften flexiblere Gründungs- und Kapitalvorschriften. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 2. Februar 2022 die entsprechenden Änderungen im Obligationenrecht (OR) und in der Handelsregisterverordnung (HRegV) in Kraft gesetzt. Damit ist die umfangreiche Revision des Aktienrechts abgeschlossen.

Das Parlament verabschiedete die Aktienrechtsrevision am 19. Juni 2020. Die Vorlage beinhaltet unter anderem die Umsetzung der Abzocker-Initiative auf Gesetzesstufe, neue Bestimmungen für flexiblere Gründungs- und Kapitalvorschriften, die Einführung von Geschlechterrichtwerten sowie strengere Transparenzregeln für Unternehmen, die in der Rohstoffförderung tätig sind.

Bestimmungen in Statuten und Reglementen, die mit dem neuen Aktienrecht nicht vereinbar sind, bleiben bis Ende Dezember 2024 in Kraft. Nachher werden sie automatisch ungültig und durch die neuen gesetzlichen Regelungen ersetzt. Erfolgt keine Anpassung der Statuten an das neue Aktienrecht, können diese ab dem 1. Januar 2025 sowohl gültige als auch ungültigen Bestimmungen enthalten. Es empfiehlt sich infolgedessen, die Statuten bis Ende 2024 an das neue Aktienrecht anzupassen. Dabei ist zu beachten, dass Statutenänderungen nur von der GV und in Anwesenheit einer Urkundsperson rechtsgültig beschlossen werden können.

Mehrwertsteuer-Anpassungen ab 2025

Ab dem 1. Januar 2025 treten neue Bestimmungen zur Mehrwertsteuer in Kraft. Hier die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- **Jährliche Abrechnung:** Ab 2025 können Unternehmen mit einem Umsatz bis CHF 5'005'000 die MWST jährlich abrechnen. Der Antrag ist bis 28. Februar 2025 im [ePortal](#) einreichen. Es sind Ratenzahlungen nötig, deren Höhe ab April 2025 einsehbar und anpassbar sind. Die jährliche Abrechnung endet bei Umsatzüberschreitung oder bei unzureichender Zahlung der Raten.
- **Saldosteuersatzmethode – SSS:**
 - **Wechsel der Abrechnungsmethode:**
 Effektiv zu SSS: Für den Wechsel zur SSS-Methode die Unterstellungserklärung einsenden. Vorsteuern auf den Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen sind in der letzten MWST-Abrechnung vor der Umstellung über Ziffer 415 zu belasten. Wechselmeldung bis 28. Februar 2025.
 SSS zu Effektiv: Den Wechsel von der SSS-Methode zur effektiven Methode per Kontaktformular melden. Nicht abgezogene Vorsteuern auf den Zeitwert können neu in der ersten MWST-Abrechnung nach der Umstellung über Ziffer 410 geltend gemacht werden. Wechselmeldung bis 28. Februar 2025.
 - **Angepasste Steuersätze:** Einzelne Saldo- und Pauschalsteuersätze wurden von der ESTV überprüft und neu festgelegt.
 - Die besonderen Verfahren für Exportlieferungen (Formular 1050), fiktive Vorsteuern (Formular 1055) und Margenbesteuerung (Formular 1056) entfallen.
 - Zusätzliche SSS können direkt in der MWST-Abrechnung beantragt und deklariert werden; die ESTV prüft und bewilligt diese nachträglich.

- Neuregelung für Reisebüros: Der Saldosteuersatz "Reisebüro: reiner Retailer" entfällt, Leistungen sind neu von der MWST ausgenommen (Ziffer 230).
 - Bisher konnten Branchen mit mehreren Tätigkeiten die Nebentätigkeiten zum bewilligten Saldosteuersatz abrechnen, solange diese weniger als 50 % des Umsatzes ausmachten. Neu muss jede Tätigkeit mit mehr als 10 % Umsatzanteil nach dem jeweiligen Saldosteuersatz abgerechnet werden.
- **Pauschalsteuersatzmethode:**
- **Wechsel der Abrechnungsmethode:**
Effektiv zu pauschal: Für den Wechsel zur Pauschalsteuersatzmethode die Unterstellungserklärung einsenden und die Vorsteuern auf den Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen über Ziffer 415 der letzten MWST-Abrechnung vor der Umstellung belasten. Wechselmeldung bis 28. Februar 2025.
Pauschal zu Effektiv: Den Wechsel zur effektiven Methode per Kontaktformular melden. Nicht abgezogene Vorsteuern auf den Zeitwert können neu in der ersten MWST-Abrechnung nach der Umstellung über Ziffer 410 geltend gemacht werden. Wechselmeldung bis 28. Februar 2025.
 - **Angepasste Steuersätze:** Einzelne Saldo- und Pauschalsteuersätze wurden von der ESTV überprüft und neu festgelegt.
 - Die besonderen Verfahren für Exportlieferungen (Formular 1050), fiktive Vorsteuern (Formular 1055) und Margenbesteuerung (Formular 1056) entfallen.
 - Zusätzliche Pauschalsteuersätze können direkt in der MWST-Abrechnung beantragt und deklariert werden; die ESTV prüft und bewilligt diese nachträglich.
- **Elektronische Plattformen:** Am 9. Juli 2024 veröffentlichte die ESTV einen Vorentwurf zur Besteuerung elektronischer Plattformen, zu dem bereits Stellungnahmen eingegangen sind. Der Entwurf der MWST-Branchen-Info 27 wird derzeit überarbeitet, und in den kommenden Wochen folgen weitere Informationen zur Plattformbesteuerung.
- **Subventionen:** Geldflüsse gelten nur als nicht steuerbare Subventionen, wenn das Gemeinwesen sie ausdrücklich als solche bezeichnet. Die Bezeichnung muss individuell und spätestens bis zur Finalisierungsfrist erfolgen. Fehlt diese, entscheidet die ESTV, ob es sich dennoch um eine Subvention oder ein steuerbares Entgelt handelt.
- **Onlinepflicht:** MWST-Meldungen müssen ab 2025 ausschliesslich via [ePortal](#) erfolgen. Eine Registrierung auf dem Portal ist erforderlich, um die Abrechnungen weiterhin fristgerecht einzureichen.

Unsere Kontaktinformationen

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung. Bitte konsultieren Sie Ihre/n Mandatsleiter/in. Die entsprechende Emailadresse oder Mobilenummer finden Sie auf unserer Webseite unter

[Teammitglieder](#)

Nachstehend finden Sie unsere Sitzadressen und die entsprechenden Telefon- und Faxnummern der Zentralen:

ITERA

5001 Aarau
6304 Zug
8038 Zürich

Neugutstrasse 4
Gotthardstrasse 18
Schindlersteig 5

Postfach 2423

www.itera.ch

info@itera.ch

T +41 62 836 20 00
T +41 41 726 05 25
T +41 44 213 20 10